



Belegungsregeln Schützenmattpark

Allgemeines

Als "Veranstaltung" im Sinne des Bespielungsplanes gelten alle Anlässe des Pavillon-Betreibers und Dritter, die ab 20:00 Uhr im Freien oder bei geöffneten Pavillon-Türen, resp. im Park stattfinden, oder die vor 20:00 Uhr Lautsprecher und/oder unverstärkte laute Musikinstrumente einsetzen. Nicht als Veranstaltung im Sinne des Bespielungsplanes gelten Anlässe, die nur bei geschlossenen Türen und unter Einhaltung der geltenden Grenzwerte durchgeführt werden. Als Wochenende gelten Freitag/Samstag/Sonntag, auch wenn jeweils nur ein Tag belegt wird.

Prinzipiell wird der Pavillon im Schützenmattpark gleich behandelt wie ein Restaurant mit Gartenwirtschaft oder Boulevardbewilligung: Von Dienstag bis Samstag darf grundsätzlich 10:00 Uhr bis 23:30 Uhr im Freien gewirtet werden (Sonntag und Montag 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr). Dabei darf bis 22:00 Uhr "Hintergrundmusik" eingesetzt werden.

1. Regeln

- 1.1. Es dürfen max. 25 Veranstaltungstage durch den Pavillon-Betreiber belegt werden. Zusätzlich dürfen max. 10 Veranstaltungstage durch Dritte in Anspruch genommen werden (Park).
- 1.2. Max. 20 der 25 "Pavillon-Tage" dürfen mit Abendanlässen im Aussenraum (resp. mit Anlässen bei geöffneten Türen) belegt werden. Darunter zu verstehen sind Tanzanlässe oder Musikanlässe mit bass- und rhythmusbetonten Live-Konzerten und Discos, respektive Anlässe mit einem hohen Animationsanteil.
- 1.3. Wochenendregeln:
 - Es dürfen jeweils max. 3 Wochenenden hintereinander belegt werden.
 - Bei drei in Folge mit Veranstaltungstagen belegten Wochenenden muss jeweils ein freies Wochenende vorangehen und zwei freie Wochenenden folgen.
 - Bei zwei in Folge mit Veranstaltungstagen belegten Wochenenden muss ein freies Wochenende vorangehen und ein freies Wochenende folgen.

2. Zusatzbedingungen

- 2.1. 2.1. Der Betreiber des Pavillons muss seine Veranstaltungen vorab bei der Allmendverwaltung anmelden. Er richtet sich nach den Vorgaben der Lärmschutzfachstelle.
- 2.2. Lautsprecher sowie die Verwendung unverstärkter lauter Instrumente werden grundsätzlich nur bis 22:00 Uhr bewilligt.

- 2.3. Pro Jahr darf an max. 15 der insgesamt 35 Veranstaltungstage eine Lautsprecherbewilligung bis 24:00 Uhr erteilt werden. An weiteren max. 7 Tagen darf eine Lautsprecherbewilligung bis 02:00 Uhr erteilt werden. Solche Ausnahmegewilligungen werden nur mit Empfehlung der KVöG erteilt. Ausnahmegewilligungen bis 02:00 Uhr werden jeweils nur erteilt für Freitage und Samstag. Der Pavillon-Betreiber erhält von diesen Kontingenten max. 10 Bewilligungen bis 24:00 Uhr und max. 5 Bewilligungen bis 02:00 Uhr.
- 2.4. Auf- und Abbauarbeiten sind in der Regel nur an Werktagen von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet. (Sie zählen nicht als Veranstaltungstage). Davon ausgenommen sind Abbauarbeiten ohne erhebliche Lärmemissionen (technische Anlagen).
- 2.5. Die "Joker-Tage" des Regierungsrates bleiben vorbehalten.
- 2.6. Generell gilt gemäss Schall- und Laserverordnung des Bundes eine Lärmbe-schränkung von 93 dB(A). Ausnahmegewilligungen bis max. 100 dB(A) erteilt das Amt für Umwelt und Energie auf Empfehlung der KVöG. Nicht-Musik-Anlässe er-halten eine eigene Lärmbegrenzung.
- 2.7. Die Benutzung der Rasenfläche ist nur mit Bewilligung der Stadtgärtnerei möglich.
- 2.8. Diese Regeln werden jährlich, jeweils im Herbst, unter Einbezug der Anwohner-schaft und der Veranstalter überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Für weitere Auskünfte:

Bau- und Verkehrsdepartement Basel-Stadt, Allmendverwaltung

Tel. +41 61 267 93 57

E-Mail: bvdav@bs.ch